



Geänderte Geschäftsbedingungen

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) und der Besonderen Bedingungen für Debitkarten und Information über den Ersatz der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte, für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure und für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion ZOIN und die Nutzungsbedingungen ELBA-pay App.

Besondere Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business)

Alte Fassung Mai 2019

In den gesamten Bedingungen werden folgende Begriffe angepasst:

Raiffeisenbank
Raiffeisen smsTAN
Raiffeisen cardTAN
Raiffeisen Signatur-App

1. Zweck, Teilnahmevereinbarung

a) Electronic Banking

[...]

Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Raiffeisenbank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen in die dafür vorgesehenen Eingabefelder die dort verlangten Identifikationsmerkmale (Punkt 4.) einzugeben.

b) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung

4. Identifikationsverfahren

a) Arten der Identifikationsverfahren

ii) Raiffeisen Signatur-App

[...]

Neue Fassung Dezember 2020

In den gesamten Bedingungen werden folgende Begriffe angepasst:

Kreditinstitut
smsTAN
cardTAN
Signatur-App

1. Zweck, Teilnahmevereinbarung

a) Electronic Banking

[...]

Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden.

b) Verwendung des Electronic Banking für die Abgabe von Erklärungen zu Verträgen des Kunden mit dem Kreditinstitut und Dritten

Electronic Banking kann ~~auch~~ für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die ~~das Kreditinstitut mit ihrem~~ ~~seinem~~ Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die ~~sie dem~~ ~~Kunden~~ mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder, Versicherungsgesellschaften oder kreditkartenausgebenden Unternehmen) vermittelt abschließt bzw. schon abgeschlossen hat. ~~Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen in die dafür vorgesehenen Eingabefelder die dort verlangten Identifikationsmerkmale (Punkt 4.) einzugeben.~~

Das Kreditinstitut ermöglicht die Verwendung der mit dem Kunden zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale (Punkt 4.) auch zur Identifizierung beim Zugriff auf Kundenportale, zur Authentifizierung von Zahlungsaufträgen und sonstigen Aufträgen, die der Kunde an Dritte (wie zB kreditkartenausgebende Unternehmen) erteilt.

Wenn der Kunde für seine rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber dritten Vertragspartnern die zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale (Punkt 4.) verwendet, wird das Kreditinstitut die verwendeten Identifikationsmerkmale prüfen und gegebenenfalls ihre Richtigkeit gegenüber dem Vertragspartner des Kunden bestätigen. Weitere Prüfungen – insbesondere der solcherart authentifizierten Erklärungen und Zahlungsaufträge des Kunden – wird das Kreditinstitut nicht vornehmen.

Unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und mit welcher Wirkung die zum Electronic Banking vereinbarten Identifikationsmerkmale – wie beschrieben – gegenüber Dritten verwendet werden können, ist zwischen dem Kunden und dem Dritten zu vereinbaren.

b) c) Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung

4. Identifikationsverfahren

a) Arten der Identifikationsverfahren

ii) Signatur-App

[...]

Sollte die Verwendung der Signatur-App aus beim Kreditinstitut liegenden Gründen nicht möglich sein, wird das Kreditinstitut dem Kunden für die Dauer dieser Störung die Verwendung des PIN/TAN-

g) ELBA business

Für die Kommunikation im Rahmen von ELBA business erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) Sperre über Veranlassung des Kunden

[...]

9. Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der Raiffeisenbank unter Verwendung des Electronic Banking

a) Anwendbare Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Sonderbedingungen

(i) Für die Zustellung der Angebote der Raiffeisenbank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen im Wege des Electronic Banking gelten folgende Regelungen:

- Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von Dauerverträgen),
- Punkt 10. der vorliegenden Bedingungen (Änderung der Teilnahmevereinbarung für das Electronic Banking und der vorliegenden Bedingungen),
- Punkt I.11. der Besonderen Bedingungen für Debitkarten (Änderungen des Kartenvertrags und der Besonderen Bedingungen für Debitkarten),
- Punkt XI. der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte (Änderungen des Kartenvertrags und der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte),
- Punkt VIII. der Besonderen Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion Zoin (Änderungen der Vereinbarung über die Kartenfunktion Zoin und der Besonderen Bedingungen für die Kartenfunktion Zoin),
- Punkt 7. der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Änderungen der Teilnahmevereinbarung und der Besonderen Bedingungen für 3D-Secure),
- Punkt IV. bzw. V. der Sonderbedingungen Online-Sparen (Änderung der Online-Sparverträge).

[...]

14. Bezahlen über Electronic Banking

a) Bezahlen im Internet

b) e-Rechnung

Im Rahmen der noch bis 14. September 2019 zur Verfügung stehenden Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Kunden ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.

Die Präsentation der Rechnungen erfolgt im Rahmen eines auf der für das Electronic Banking der Raiffeisenbank verwendeten Internetseite aufrufbaren Menüs. Die Raiffeisenbank hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitpunkt ihrer Übermittlung Einfluss. Auch bei Überweisungen im Rahmen von e-Rechnung können Einwendungen aus dem der Rechnung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden.

Verfahrens mittels smsTAN ermöglichen. Die vom Kunden für diesen Zweck angeforderte smsTAN wird für diesen Zweck an den vom Kunden bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss per SMS übermittelt.

g) ELBA business

Für die Kommunikation im Rahmen von ELBA business erhält ~~je~~~~der~~~~Kunde~~ ~~der~~ ~~Kontoinhaber~~ zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) Sperre über Veranlassung des Kunden

[...]

Die Sperre der Zugriffsberechtigung kann vom Kunden in den Einstellungen der ELBA App (mobile Version) auch selbst durchgeführt werden.

[...]

9. Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen des Kreditinstituts unter Verwendung des Electronic Banking

a) Anwendbare Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Sonderbedingungen

(i) Für die Zustellung der Angebote ~~des~~ ~~Kreditinstituts~~ auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen im Wege des Electronic Banking gelten folgende Regelungen:

- Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von Dauerverträgen),
- Punkt 10. der vorliegenden Bedingungen (Änderung der Teilnahmevereinbarung für das Electronic Banking und der vorliegenden Bedingungen),
- Punkt I.11. der Besonderen Bedingungen für Debitkarten (Änderungen des Kartenvertrags ~~und~~ ~~der~~ ~~Vereinbarungen~~ zu den Funktionen der Debitkarte ~~oder~~ der Besonderen Bedingungen für Debitkarten); ~~und~~
- ~~Punkt XI. der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte (Änderungen des Kartenvertrags und der Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte);~~
- ~~Punkt VIII. der Besonderen Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion Zoin (Änderungen der Vereinbarung über die Kartenfunktion Zoin und der Besonderen Bedingungen für die Kartenfunktion Zoin);~~
- ~~Punkt 7. der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Änderungen der Teilnahmevereinbarung und der Besonderen Bedingungen für 3D-Secure);~~
- Punkt IV.1. bzw. IV.2. der ~~Sonderb~~ Bedingungen Online-Sparen bzw. Online-Sparen fix (Änderung der ~~Online-Sparverträge~~ Bedingungen, Entgelte und Leistungen).

[...]

14. Bezahlen über Electronic Banking im Internet

a) Bezahlen im Internet

b) e-Rechnung

~~Im Rahmen der noch bis 14. September 2019 zur Verfügung stehenden Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Kunden ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Raiffeisenbank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.~~

~~Die Präsentation der Rechnungen erfolgt im Rahmen eines auf der für das Electronic Banking der Raiffeisenbank verwendeten Internetseite aufrufbaren Menüs. Die Raiffeisenbank hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitpunkt ihrer Übermittlung Einfluss. Auch bei Überweisungen im Rahmen von e-Rechnung können Einwendungen aus dem der Rechnung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden.~~

Die über e-Rechnung übermittelten Rechnungen bleiben für zwölf Monate abrufbar.

Über die Dienstleistung e-Rechnung kann sich der Kunde auch Rechnungen zur Zahlung präsentieren lassen, zu denen er nicht zahlungspflichtig ist. Die Raiffeisenbank wird die Durchführung der Zahlung im Rahmen von e-Rechnung nicht davon abhängig machen, dass der in der Rechnung angegebene Zahlungspflichtige mit dem die Zahlung freigebenden Kunden übereinstimmt.

Die Auswahl bzw. die Änderung der Rechnungssteller erfolgt über die Auswahlmaske, die auf der für das Electronic Banking der Raiffeisenbank verwendeten Internetseite abrufbar ist. Die weitere Prüfung der Auswahlmaske erfolgt – ohne Verantwortung der Raiffeisenbank – durch den Rechnungssteller. Bei Eingabe unzutreffender Kundendaten erfolgt keine weitere Verarbeitung durch den Rechnungssteller.

Die Präsentation von Rechnungen eines Rechnungsstellers hängt davon ab, dass der Rechnungssteller seinerseits an e-Rechnung teilnimmt. Sollte ein für e-Rechnung ausgewählter Rechnungssteller seine Teilnahme an e-Rechnung beenden, wird die Raiffeisenbank im Rahmen des Electronic Banking darüber informieren. In welcher Weise in diesem Fall Rechnungen des ausscheidenden Rechnungsstellers zugestellt werden, obliegt alleine der Vereinbarung zwischen dem Rechnungssteller und seinem Kunden.

~~Die über e-Rechnung übermittelten Rechnungen bleiben für zwölf Monate abrufbar.~~

~~Über die Dienstleistung e-Rechnung kann sich der Kunde auch Rechnungen zur Zahlung präsentieren lassen, zu denen er nicht zahlungspflichtig ist. Die Raiffeisenbank wird die Durchführung der Zahlung im Rahmen von e-Rechnung nicht davon abhängig machen, dass der in der Rechnung angegebene Zahlungspflichtige mit dem die Zahlung freigebenden Kunden übereinstimmt.~~

~~Die Auswahl bzw. die Änderung der Rechnungssteller erfolgt über die Auswahlmaske, die auf der für das Electronic Banking der Raiffeisenbank verwendeten Internetseite abrufbar ist. Die weitere Prüfung der Auswahlmaske erfolgt – ohne Verantwortung der Raiffeisenbank – durch den Rechnungssteller. Bei Eingabe unzutreffender Kundendaten erfolgt keine weitere Verarbeitung durch den Rechnungssteller.~~

~~Die Präsentation von Rechnungen eines Rechnungsstellers hängt davon ab, dass der Rechnungssteller seinerseits an e-Rechnung teilnimmt. Sollte ein für e-Rechnung ausgewählter Rechnungssteller seine Teilnahme an e-Rechnung beenden, wird die Raiffeisenbank im Rahmen des Electronic Banking darüber informieren. In welcher Weise in diesem Fall Rechnungen des ausscheidenden Rechnungsstellers zugestellt werden, obliegt alleine der Vereinbarung zwischen dem Rechnungssteller und seinem Kunden.~~

Besondere Bedingungen für Debitkarten

Alte Fassung Mai 2019

In den gesamten Bedingungen wird folgender Begriff angepasst: Raiffeisenbank

I. Allgemeine Bestimmungen 1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung von Debitkarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Debitkarten-Services (Abschnitt II.)
 - im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt III.)
 - bei anderen Funktionen (Abschnitt IV.)
- ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Debitkarte sind mit der Raiffeisenbank zu vereinbaren. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Debitkarte zu ermöglichen.

2. Ausgabe der Debitkarten

Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Debitkarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber an dessen zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsbe-

Neue Fassung Dezember 2020

In den gesamten Bedingungen wird folgender Begriff angepasst: Kreditinstitut

I. Allgemeine Bestimmungen 1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Debitkarten, die das Kreditinstitut für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit dem Kreditinstitut jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Debitkarten-Services (Abschnitt II.)
 - der P2P-Funktion (Punkt II.6.)
 - im Selbstbedienungsbereich des Kreditinstituts und anderer Kreditinstitute (Abschnitt III.)
 - bei anderen sonstigen Funktionen (Abschnitt IV.)
- ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Debitkarte sind mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, andere als die von ihm mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Debitkarte zu ermöglichen.

Sollten Teile der Besonderen Bedingungen nur für die physische Debitkarte oder nur für die digitale Debitkarte gelten, wird darauf besonders hingewiesen.

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und dem Kreditinstitut andererseits.

2. Ausgabe der Debitkarten

2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

~~Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Debitkarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber an dessen zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.~~

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstituts einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsbe-

rechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die Debitkarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.

~~rechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe einer Debitkarte an einen Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.~~

Die Ausgabe einer Debitkarte an einen Zeichnungsberechtigten erfordert die Zustimmung des Kontoinhabers und bei Gemeinschaftskonten die Zustimmung aller Kontoinhaber. Die Zustimmung zur Ausgabe einer physischen Debitkarte an einen Zeichnungsberechtigten schließt die Zustimmung zur Ausgabe einer digitalen Debitkarte an diesen Zeichnungsberechtigten mit ein, auch wenn diese Ausgabe erst später erfolgt. Zeichnungsberechtigte, für die eine Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

2.2 Ausgabe der physischen Debitkarte

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut die physische Debitkarte an seine zuletzt von ihm oder dem Kontoinhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die physische Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die physischen Debitkarten bleiben Eigentum des Kreditinstituts.

2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

2.3.1 Endgerät und Wallet

Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der vom Kreditinstitut an den Inhaber der digitalen Debitkarte ausgegebenen physischen Debitkarte. Die Ausgabe der digitalen Debitkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Debitkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber

- vom Kreditinstitut zu den in Punkt 2.3.2 enthaltenen Bedingungen („**Banken-Wallet**“) oder
- von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“)

zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Debitkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

2.3.2 Banken-Wallet

Das Kreditinstitut stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, der am Electronic Banking des Kreditinstituts („**ELBA**“) teilnimmt, ermöglicht,

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
 - Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben sowie
 - Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
 - sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber dem Kreditinstitut keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

Dem Karteninhaber wird das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Banken-Wallet samt allfälliger Updates und anderer Bestandteile auf Dauer der Nutzungsvereinbarung für eigene, private Zwecke zu nutzen.

Zum Zweck der Wartung der für die Banken-Wallet erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung der Banken-Wallet erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird das Kreditinstitut die Karteninhaber darauf nach Möglichkeit vorweg, zB durch entsprechenden Hinweis in ELBA hinweisen.

Das Kreditinstitut trifft keine Haftung, wenn dem Konto- oder Karteninhaber im Zusammenhang mit der Banken-Wallet Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstituts beruht.

Die Nutzung der Banken-Wallet für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Karteninhaber darf die Banken-Wallet nicht verändern, kopieren, zerlegen, neu zusammensetzen, veröffentlichen, vervielfältigen, nachbauen oder Derivatprodukte daraus erstellen. Der Karteninhaber hat vor dem Hochladen von Daten in die Banken-Wallet sicherzustellen, dass ihm an den Daten die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen und die Veröffentlichung rechtmäßig ist.

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. Das Kreditinstitut wird – soweit sie nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. Das Kreditinstitut übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (zB kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbieter von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte das Kreditinstitut Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen.

Der Zugriff auf die in der Banken-Wallet gespeicherten Inhalte Dritter hängt von der Erfüllung der vom Karteninhaber mit den Dritten vereinbarten Voraussetzungen ab. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Karteninhabers durch die mit dem Dritten vereinbarten Merkmale (zB PIN und TAN).

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Download der Banken-Wallet aus dem App Store und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Karteninhaber kann das Nutzungsrecht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch durch Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät kündigen. Das Kreditinstitut hat – wenn kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt – bei der Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers und die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet können dazu führen, dass auch die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte und sonstige Leistungen des Kreditinstituts oder Dritter (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

2.3.3 Aktivierung der digitalen Debitkarte

Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Debitkarte unter Verwendung des zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens (PIN/TAN oder Signatur-App, siehe dazu Punkt 4. der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) des Kreditinstituts.

Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.

3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstituts, kann er die PIN ab dem 1. April 2021 dort abfragen.

Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte, sodass zur digitalen Debitkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

3. Gültigkeit und Rückgabe der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

- (i) Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Debitkarte zu vernichten. Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen. Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

- (ii) Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die Raiffeisenbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I.2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte die Kundenauthentifizierung („Kundenauthentifizierung“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstituts registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

3 4. Gültigkeit und Rückgabe der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

4.1 Gültigkeit der Debitkarte

(+) Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen physischen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten physischen Debitkarte zu sorgen. ~~Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Debitkarte zu vernichten.~~ Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die physische Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue physische Debitkarte zur Verfügung zu stellen. ~~Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben.~~ Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

Eine digitale Debitkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Debitkarte zur Verfügung, wobei das Kreditinstitut jederzeit berechtigt ist, dem Karteninhaber eine neue digitale Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

4.2 Dauer des Kartenvertrags

(++) Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Der Kartenvertrag zu einer digitalen Debitkarte endet mit dem Ende des Kartenvertrags der in der digitalen Debitkarte abgebildeten physischen Debitkarte. **Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Debitkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Debitkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.**

4.3 Dauer der Vereinbarung zur P2P-Funktion (Punkt II.6.)

Auch die Vereinbarung über die P2P-Funktion wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung, zu der die zugrunde liegende physische Debitkarte des Karteninhabers ausgegeben wurde und/oder mit Beendigung des Kartenvertrags über die zugrunde liegende physische Debitkarte.

Achtung: Eine gesonderte Beendigung der Vereinbarung über die P2P-Funktion beendet nicht den zugrunde liegenden Kartenvertrag. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

4.4 Kündigung

4.4.1 Ordentliche Kündigung

4.4.1.1 Kündigung durch den Konto- oder den Karteninhaber

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

4.4.1.2 Kündigung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
[...]

4. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits.

5. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

6. Meldepflicht bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Debitkarte wie nachstehend in Punkt 7. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

4.4.2 Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ~~kann~~ können der Kartenvertrag ~~und die Vereinbarung über die P2P-Funktion~~ vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4.5 Rechtsfolgen der Kündigung

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen physischen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige physische Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Eine digitale Debitkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Kartenvertrags am mobilen Endgerät zu löschen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Debitkarten zu löschen.
[...]

~~4. Kontoinhaber und Karteninhaber~~

~~Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits.~~

~~5. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes Sorgfaltspflichten des Karteninhabers~~

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- ~~die eine physische~~ Debitkarte sorgfältig zu verwahren, eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig, und
- das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt II.3.) weiterhin möglich.

Der persönliche Code, bei Verwendung einer Dritt-Wallet auch die Geräte-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN ~~ist~~ sind geheim zu halten. ~~Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code und darf dürfen~~ niemandem, insbesondere auch nicht ~~Angehörigen~~ Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. ~~Der persönliche Code und die P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.~~ Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und der P2P-PIN ist darauf zu achten, dass ~~dieser~~ diese nicht von Dritten ausgespäht ~~wird~~ werden.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II.5.) ist der Karteninhaber verpflichtet,

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

~~6. Meldepflicht bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen~~

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte ~~oder einer der dazu vereinbarten Funktionen~~ hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Debitkarte ~~oder der betroffenen Funktion~~ wie nachstehend in Punkt 7.1 vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen des Kreditinstituts im Original oder in Kopie übergeben.

7. Sperre, Limitsenkung

(i) Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- [...]

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen.

(ii) Sperre durch die Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- (iii) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespärter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

- [...]

7. Sperre, Limitsenkung

(+) 7.1 Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber

7.1.1 Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- [...]

- ab dem 1. April 2021 jederzeit durch Eingabe des Sperrauftrags im vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstituts unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.

In den oben genannten Fällen wird eine Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

~~Eine~~ Die Sperre einer physischen Debitkarte ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen physischen Debitkarten. Die Sperre einer digitalen Debitkarte ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt die Sperre aller zum Konto ausgegebenen digitalen Debitkarten.

Eine Sperre der physischen Debitkarte bewirkt jedoch nicht auch die Sperre der digitalen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte hat keine Auswirkung auf die physische Debitkarte. Die Sperre der physischen Debitkarte und der digitalen Debitkarte müssen also gesondert beauftragt werden.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von ~~Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten~~ zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen.

7.1.2 Sperre der Zahlungen im Fernabsatz und der P2P-Funktion

Die Möglichkeit, mit einer physischen Debitkarte Zahlungen im Fernabsatz (Punkt II.5.) zu tätigen, kann für sich allein vom Karteninhaber – nicht jedoch vom Kontoinhaber – ebenso gesondert gesperrt werden wie die zur Debitkarte vereinbarten P2P-Funktion (siehe Punkt II.6.). Diese Sperren kann auch nur der Karteninhaber wieder aufheben. Eine Sperre der P2P-Funktion ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der P2P-Funktion aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Nach vorgenommener Sperre wird die P2P-Funktion nur aufgrund eines Auftrags des Karteninhabers wieder aktiviert.

(+) 7.2 Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, ~~die~~ Debitkarten ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers insgesamt oder für bestimmte Funktionen zu sperren, wenn

- (+) a. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (+) b. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- (+) c. der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (+) der Punkte a. und (+) c. ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in (+) Punkt a. genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespärter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite des Kreditinstituts zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

- [...]

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

8. Verwendung der Debitkarte durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.
[...]

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Raiffeisenbank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

11. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der im Kartenvertrag oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kontoinhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
[...]

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Debitkarten-Services

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbehebung

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, mit der

7.3 Hinweis für kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR ~~75,00~~ 125,00 weiterhin möglich.

8. Verwendung der Debitkarte und der zugehörigen Funktionen durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.
[...]

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. **Das Kreditinstitut** übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich **des Kreditinstituts** liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf dürfen der persönliche Code die nach Punkt I.5. geheim zu haltenden Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags, **der zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen** oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – **vom Kreditinstitut** spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten.

Ein Änderungsangebot im Sinne **dieser der Z 2 zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich** der im Kartenvertrag, **in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts** und **der Entgelte des vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelte ist** nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu **diesen Änderungen einem Änderungsangebot** gilt als erteilt, wenn bei **dem Kreditinstitut** vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird **das Kreditinstitut** den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.
[...]

II. ~~Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Debitkarten-Services~~

~~1. Rechte des Karteninhabers~~

~~1.1. Bargeldbehebung~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, mit der

Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu heben. Digitale Debitkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Debitkarten-Services genutzt werden.

1.2. Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.

[...]

1.3. Kleinbetragszahlungen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos zu bezahlen („Kleinbetragszahlungen“). Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit dem persönlichen Code durchführen.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für eine Kleinbetragszahlung muss diese Funktion durch Stecken in eine POS-Kasse oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe einer beliebigen 4-stelligen Zahl aktiviert werden.

Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu heben. Digitale Debitkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Debitkarten-Services genutzt werden.

1.2. Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines ~~Debit~~Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind (~~im Folgenden~~ „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (~~im Folgenden~~ „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.

[...]

Digitale Debitkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Debitkarten-Services genutzt werden. Je nach für die Speicherung der digitalen Debitkarte verwendeter Wallet (Punkt 1.2.3.1) und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.

1.3. Kleinbetragszahlungen Zahlungen am POS ohne Eingabe des persönlichen Codes

3.1 Kleinbetragszahlungen an POS-Kassen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ~~ohne Einstecken der Debitkarte~~, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR ~~25,00~~ 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos zu bezahlen („Kleinbetragszahlungen“). Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens ~~das Kreditinstitut~~ unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. ~~Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut~~ nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion ~~mit einer physischen Debitkarte~~ mit dem persönlichen Code durchführen. ~~Die genannten Betragsgrenzen gelten nicht, wenn die Eingabe des persönlichen Codes unterbleibt, weil die Zahlung mit einer digitalen Debitkarte mit Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät erfolgt (Punkt II.2., letzter Satz).~~

Vor dem erstmaligen Einsatz der ~~physischen~~ Debitkarte für eine Kleinbetragszahlung muss diese Funktion durch Stecken in eine POS-Kasse oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe einer beliebigen 4-stelligen Zahl aktiviert werden.

3.2 Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Kassen im In- und Ausland sind in der in Punkt 3.1 beschriebenen Weise bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits (Punkt II.7.) für Zahlungen an POS-Kassen und im Fernabsatz vereinbarten Limits ohne Eingabe des persönlichen Codes möglich.

4. Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Debitkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem nach Punkt II.7. vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zah-

lung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

5.1 Anwendungsbereich dieses Punkts 5.

- a. Dieser Abschnitt gilt für Kartenverträge, die zu einer physischen Debitkarte ab 1. April 2021 abgeschlossen werden.
- b. Für Kartenverträge, die bereits früher abgeschlossen wurden, gilt dieser Abschnitt, wenn
 - der Karteninhaber bereits früher die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure für Zahlungen im Internet vereinbart hat. In diesem Fall tritt dieser Abschnitt an die Stelle der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Fassung 2019). Bis zum Erhalt einer neuen Debitkarte mit e-commerce-Funktion können mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz allerdings weder wiederkehrende Zahlungsvorgänge angewiesen noch Blankoanweisungen erteilt werden.
 - Karteninhaber ab dem 1. April 2021 eine neue Debitkarte mit e-commerce-Funktion erhalten und diese für eine der in diesem Abschnitt geregelten Zahlungen im Fernabsatz verwenden. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu diesem Abschnitt. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens (Punkt 5.3.1.1) nochmals hingewiesen werden.

5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartennummer,
- Ablaufdatum (Monat und Jahr) und
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet, auch CVC (Card Verification Code) bezeichnet).

5.3 Zahlungen im Fernabsatz

5.3.1 Einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits mit der physischen Debitkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

5.3.1.1 3D-Secure-Verfahren

Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service zulässig. Diese Zahlungen sind möglich, wenn der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstituts verwendet und sein Computersystem so konfiguriert, dass es die technischen Voraussetzungen für das 3D-Secure-Verfahren (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllt. Die Zahlung wird mittels der zum ELBA des Kreditinstituts vereinbarten Signatur-App authentifiziert. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut mit Authentifizierung der Zahlung in der Signatur-App unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure-Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Debitkarte anbietet.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im

Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

5.3.1.2 Andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure-Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Debitkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

5.3.2 Glückspieltransaktionen-Gewinnauszahlung

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (zB aus Lotterien) auf das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, überweisen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Überweisungen zu ermöglichen.

5.3.3 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Kontoinhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei dem Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Kontoinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der Karteninhaber oder der Kontoinhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erstattung ist vom Kontoinhaber selbst oder vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf jenem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von dem Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens des Kreditinstituts durch Zugänglichmachung in der ELBA-Mailbox. Nutzt der Kontoinhaber die ELBA-Mailbox nicht, so erfolgt die Information an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber dem Kreditinstitut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, erfolgt die Information durch Andruck auf dem Kontoauszug.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

6. P2P-Zahlungen

6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von dem Kreditinstitut oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

Ab dem 1. Jänner 2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen

- des Sendens eines Geldbetrages und
- der Freigabe der Debitkarte für P2P-Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 6.3.1

erfolgen über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

6.3 Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1 Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartenummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Punkt 6.2) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen schon durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder Kartenummer des Empfängers (je nachdem, welche Nummer abgefragt wird) das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine P2P-Transaktion mit Authentifizierung durchführen.

Nach erfolgter Zahlungsanweisung können die mittels P2P-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an.

6.3.2 Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, gutzuschreiben.

6.3.3 Transaktionen nur in Euro

Transaktionen im Rahmen der P2P-Funktion sind nur in Euro möglich.

7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

7.1 Limit

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte einerseits Bargeld von Geldausgabeautomaten (siehe Punkt II.1.) behoben werden kann sowie andererseits folgende Zahlungen getätigt werden können:

- ~~Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1) behoben sowie~~
- bargeldlos an POS-Kassen (~~vorstehender siehe Punkt II.2 bis 3.) bezahlt,~~
- mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet (siehe Punkt II.4.),

2. Limit

Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1) behoben sowie
- bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II.1.2) bezahlt

werden kann.

Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt III.1.) können gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Debitkarten-Service behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt I.7. dieser Besonderen Bedingungen.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen (einschließlich Kleinbetragszahlungen) nur in dem Ausmaß beheben bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

Mit der Debitkarte getätigte Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen (einschließlich Kleinbetragszahlungen) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

[...]

III. Selbstbedienungsbereich

Mit den von der Raiffeisenbank ausgegebenen Debitkarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die von der Raiffeisenbank während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber auch bei anderen österreichischen Raiffeisenbanken zu Verfügung.

- im Fernabsatz (siehe Punkt II.5.) und
- mittels der P2P-Funktion (siehe Punkt II.6.).

~~werden kann:~~ Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

Für die ~~im~~ **Kreditinstitut selbst oder auch in anderen, im Kartenvertrag vereinbarten Kreditinstituten** zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt III.1.) können gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf ~~den maximal~~ **die im Rahmen des Debitkarten-Service nach Punkt II.7.1 vereinbarten Limits** behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch **das Kreditinstitut** gilt Punkt I.7.2 dieser Besonderen Bedingungen.

3.7.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen (~~einschließlich Kleinbetragszahlungen~~) nur in dem Ausmaß beheben bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

4.7.3. Abrechnung

4.7.3.1. Kontoabbuchung

Mit der Debitkarte getätigte Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen (~~einschließlich Kleinbetragszahlungen~~) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.7.3.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen **in fremder Währung** an POS-Kassen im Ausland **oder im Fernabsatz** wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

[...]

Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung der Union als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten (Punkt II.1.) oder bargeldlosen Zahlung an einer POS-Kasse (Punkte II.2. und 3.) erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die es für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder – wenn er ELBA nicht nutzt – an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber mit Wirkung für den Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.

III. Selbstbedienungsbereich

Mit den **vom Kreditinstitut** ausgegebenen physischen Debitkarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die **vom Kreditinstitut** während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber

- auch bei anderen österreichischen **Kreditinstituten** und
- **auch mit der digitalen Debitkarte** zu Verfügung.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Debitkarten-Services in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Debitkarten-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Debitkarten-Services behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Debitkarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch Unterschrift oder die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

[...]

IV. Sonstige Funktionen der Debitkarte

1. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung der Raiffeisenbank wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

2. Postabholung

Debitkarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

3. Unterschriftsprüfung

Debitkarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der Raiffeisenbank persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einer anderen als der kartenausgebenden Raiffeisenbank wird die auszahlende Raiffeisenbank anhand einer solchen Debitkarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Debitkarten-Services ~~im der Kreditinstitut selbst oder auch in anderen, im Kartenvertrag vereinbarten Kreditinstituten~~ zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. ~~und insbesondere auch die in Punkt 7.1 getroffenen Regelungen zu den gesonderten Behebungsmöglichkeiten an diesen Geldausgabeautomaten.~~ ~~Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Debitkarten-Service vereinbarten Limits nicht.~~ ~~Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Debitkarten-Services behebaren Betrag angerechnet.~~ **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Debitkarten können in ~~dem Kreditinstitut~~ aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) und ~~mit der physischen Debitkarte auch die Terminals für Überweisungsaufträge~~ bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch Unterschrift oder die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

[...]

IV. Sonstige Funktionen der Debitkarte

1. Altersnachweis

Mit der ~~physischen~~ Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung ~~des Kreditinstituts~~ wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten ~~physischen~~ Debitkarte elektronisch eingeholt.

2. Postabholung

~~Physische~~ Debitkarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. ~~Das Kreditinstitut~~ ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

3. Unterschriftsprüfung

~~Physische~~ Debitkarten, ~~deren Unterfertigung durch den die vom Karteninhaber vorgesehen ist unterfertigt sind (siehe Punkt 1.2.2),~~ werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber ~~des Kreditinstituts~~ persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einem anderen als ~~dem~~ kartenausgebenden ~~Kreditinstitut~~ wird ~~das~~ auszahlende ~~Kreditinstitut~~ anhand einer solchen Debitkarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

Besondere Bedingungen für die digitale Debitkarte

Alte Fassung Mai 2019

Ersatz

Die Besonderen Bedingungen für die digitale Debitkarte werden durch die Besonderen Bedingungen für Debitkarten insgesamt, soweit sie auf die digitale Debitkarte anzuwenden sind, ersetzt.

Besondere Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure

Alte Fassung Mai 2019

Ersatz

Die Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure werden durch Punkt II.4. (Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet) und Punkt II.5. (Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz) der Besonderen Bedingungen für Debitkarten ersetzt.

Für Kartenverträge, die bereits vor dem 1. April 2021 abgeschlossen wurden und zu denen der Karteninhaber vor dem 1. April 2021 die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure vereinbart hatte, gilt ab 1. April 2021 anstelle der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure der Punkt II.5. (Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz) der Besonderen Bedingungen für Debitkarten. Bis zum späteren Erhalt einer neuen Debitkarte mit e-commerce-Funktion können mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz allerdings weder wiederkehrende Zahlungsvorgänge angewiesen noch Blankoanweisungen erteilt werden.

Karteninhaber, die den Kartenvertrag bereits vor dem 1. April 2021 abgeschlossen haben, ohne die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure zu vereinbaren, können die Debitkarte für Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II.5. der Besonderen Bedingungen für Debitkarten) verwenden, sobald sie vom Kreditinstitut eine Debitkarte mit e-commerce-Funktion erhalten. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu Punkt II.5. (Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz) der Besonderen Bedingungen für Debitkarten. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens (Punkt II.5.3.1.1) nochmals hingewiesen werden.

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion ZOIN

Alte Fassung Mai 2019

Ersatz

Die Besonderen Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion ZOIN werden durch Punkt II.6. (P2P-Zahlungen) der Besonderen Bedingungen für Debitkarten ersetzt.

Nutzungsbedingungen ELBA-pay App

Alte Fassung September 2019

Ersatz

Die Nutzungsbedingungen für die ELBA-pay App werden durch Punkt I.2.3.2 (Banken-Wallet) der Besonderen Bedingungen für Debitkarten ersetzt.